

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1768**

25.4.1768 (No. 17)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970380)

No. 17.

# Oldenburgische Wöchentliche Anzeigen.

Montag den 25. April 1768.

## I. Verordnung.

Wir Christian der Siebente, 10. 10. Thun kund hiemit: Daß nachdem Wir, in Rücksicht auf den Zusammenhang und das Verhältnis, worin diejenigen Geschäfte mit einander stehen, die eines Theils den Handel und die Navigation, wie auch die Manufacturen und Fabriken, andern Theils aber die Administration des Zoll, Consumptions, und Licent. Wesen in Unsern Königreichen, Herzogthümern und Grafschaften betreffen, Uns Allerhöchstdiät bewogen gemessen, das hiesige General, Landes-Deconomie, und Commerz Collegium mit der Westfälischen und Sächsischen Rente auch General Zoll, Pönnel zu vereinigen, und aus dreyden Collegiis eins, unter dem Namen: General-Zollkammer, und Commerz-Collegium, zu errichten: Als ist hiemit Unser Allergnädigster Wille und Befehl, daß alle diejenigen, die in Absicht auf das Commercium und die Schifffahrt, den Schiffs-Bau und die Fischereyen in Satz, Wasser, Manufacturen und Fabriken, wie auch Handels-, See- und Brand-Assecuranz-Compagnien und Interessensschaften, Aboverhaupt aber in allen Sachen und Expeditionen königlicher Decreten, Privilegien und Gnadigungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die bishero zum General-Landes-Deconomie- und Commerz-Collegio gehdret haben, oder daselbst ausgefertigt worden, und nicht blos innere Landes-Deconomies angehen, etwas vorzuschellen, oder in Vorschlag zu bringen haben, sich deshalb an vordersagtes Collegium; doch, in so weit es Commerce- und Fabrike-Sachen betrifft, unter der Adresse und Aufschrift: An das General-Commerz-Collegium, zu wenden haben: Und wollen Wir Allergnädigst, daß in lezt erwähnten Fällen die Sachen in Eigenrart sämtlicher Mit-Glieder des vortzgen General-Landes-Deconomie- und Commerz-Collegii in besondern dazu auszusetzenden Seheinen, alle übrige obbenannte aber, wie auch diejenigen Geschäfte, die das Zoll, Consumptions- und Licent. Wesen in Unsern Königreichen, Herzogthümern und Grafschaften, imgleichen Unsere West-Indische Inseln und den Handel auf Guinea, Inhalts der Verordnung vom 7ten Jan. 1760 betreffen, in den gewöhnlichen Sessionen der General-Zoll-Kammer vorgenommen, erwogen und abgehandelt, sämtliche Sachen aber, die Unsre speciale Allerhöchste Resolution erfordern, Uns gewöhnlicher massen vom Collegio allerunterthänigst vorgetragen werden sollen.

Wo hingegen Unsre Rente-Kammer künftig dasjenige zu besorgen haben wird, was eigentlich die innere Landes-Deconomie, die Fischereyen in süßen Wasser, die Einkoppelungs-Sachen, das Credit-Wesen der March-Länder, und anderes Communen, imgleichen die wegen





Der Vieh- Seuche auf dem platten Lande zu machende Verfügungen zum Vorwurf hat, als welches vorhin zum General-Landes-Deconomie- und Commerz-Collegio hingelegt worden, doch daß die Pässe auf den Transport des Viehes von einer Provinz zur andern, in Hinsicht der erforderlichen Präcautionen, die bey den Zoll-Städten, wo dergleichen Transporte geschehen, zu beobachten sind, fernerhin von Unserer General-Zoll-Kammer verlangt und ertheilet werden. So haben auch die in den Weimern Unserer Herzogthümer, nicht weniger die in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst etablirte Deconomie-Collegia, die bisher mit dem General-Landes-Deconomie- und Commerz-Collegio in Correspondenz gestanden, künftig ihre Vorschläge, Berichte und Erklärungen, in Ansehen solcher Sachen, die allein innero Deconomica betreffen, an Unsere Rentz-Kammer, in Sachen aber, die das commercium, die Schiffahrt und das Fabrike- wie auch Brands-Insurance-Wesen einschlagen, an Unser General-Commerz-Collegium abzustatten.

Wornach mündlich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgebrucktem Insegel. Gegeben auf Unserer Residenz Christiansburg, den 15ten Februar 1768.

CHRISTIAN.

(L. S.)  
(R.)

W. von Schimmelmann. Weershoff. Wasserflebe. de Ederfeld.

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat Huce Bretzel, zur Eode, geschichtliche Erlaubniß erhalten, seine aus dem Concurse an sich geldiete, und zu Nordloh belegene Dittmann Janffen Ficken Kötterey, am 4ten Juny a. c., in Dittmann Ribben Krughause, zu Nordloh, verkaufen zu lassen.  
Am 30sten May a. c., ist die Angabe beym Königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 2) Wiber Henke Hasenweider, Weinkrüger zu Zetel, im Amte Neuenburg, entsethet, Schulden halber, beym Königl. Neuenburgischen Landgericht Concurfus Creditorum.  
(1) Die Angabe ist am 1sten Juny a. c., (2) Terminus deductionis den 15ten Juny, (3) Priorität, Urtheil den 30sten Juny, (4) Vergantung oder Löse den 18ten July.
- 3) Der Holzdrucker Numfen, zu Hatten, will die ihm aus der Erbschaft von weyl. Johann Vundes Erben zugefallene, an der Delme, hinter dem Delmenhorstischen Schlosse belegene Wiese, in dreyen Campen bestehend, entweder Stückweise, oder überhaupt, den 19ten May a. c., Nachmittags um 2 Uhr, in Costen Müsegaes Hause, zu Schlitter, verkaufen lassen.  
Am 17ten May h. a., ist die Angabe beym Königl. Delmenhorstischen Landgericht.
- 4) Neger Gerd Theilen, Abter zur Sieffelhorff, im Amte Apen, ergethet, Schulden halber, beym Königl. Neuenburgischen Landgericht, Concurfus Creditorum.  
(1) Terminus profektionis den 30sten May a. c., (2) Terminus deductionis den 13ten Juny, (3) Sententia prioritatis den 28sten Juny, (4) Vergantung oder Löse den 1sten July.
- 5) Es sollen alle diejenigen, welche an den, von Johann Dieck Ostina, zum Streel, an Abel Gerhard Kuhlmann verkauften, zum Streel belegenen Camp Saallandes, mit dem darauf



stehenden Schaaffoven, Anspruch zu haben vernehmen, sich damit auf den 21sten May a. c. bey hiesigem königl. Landgericht angeben.

- 6) Demnach der hiesige Chirurgus, Johann Hinrich Wilhelm Gröffe, unverschlicht und ohne Leibes Erben, zu Ausgang März, dieses Jahres hieselbst mit Tode abgegangen ist; So werden alle diejenigen, welche an dessen Mittel und Nachlaß, als Erben oder Gläubiger vel ex quocunque capite einigen Anspruch, Erbfolge oder Prätension zu haben vernehmen, hiemit edictaliter und peremptorie verabladet, daß sie auf den 12ten July a. c., als Dienstag nach dem sechsten Sonntage Trinitatis, dieses Jahres, persönlich oder durch genugiam Bevollmächtigte auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre Angaben schriftlich bezubringen, demnachst solche gehörig zu justificiren, und desfalls Bescheid Rechtsens zu gewärtigen haben, mit der Verwarnung, daß, die sich sodann nicht Angebende, mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht weiter gehdret, sondern hierunter ferner verfahren werden solle, wie Rechtsens.

Decretum Oldenburg in Curia, den 12ten April 1768.

- 7) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Terminus auf den 3ten May a. c., wegen weyl. Hinrich Gerhard Hesperen Erben angegebener Schulden, zu seiner Liquidation, Abstattung der Eide und Decission, sub pöna juris, in Curia hieselbst angesetzt worden.

Decretum Oldenburg in Curia, den 19ten April 1768.

- 8) Es soll nachfolgendes Holz: 2 Balken, 20 und einen halben Fuß lang, 15 und 16 Zoll in Kanten. 1 dito 18 Fuß lang, 13 Zoll in Kanten. 1 dito 22 und einen halben Fuß lang, 15 Zoll in Kanten. 1 dito 6 Fuß lang, 13 und 15 Zoll in Kanten. 4 dito 5 Fuß lang, 14 und 15 Zoll in Kanten. 2 Schicht Kleidholz, 8 Fuß lang, 15 Fuß breit, 3 Zoll dick. 2 Schicht dito 7 Fuß lang, 15 Fuß breit, 3 Zoll dick. 2 Schicht dito, 9 Fuß lang, sieben Fuß breit, 3 Zoll dick. 2 Schicht dito 7 Fuß lang, 10 Fuß breit, 3 Zoll dick. 2 Schicht dito 7 und einen halben Fuß lang, 20 Fuß breit, 3 Zoll dick. 8 Stender 17 Fuß lang, 1 a 1 Fuß dick. 8 Stendbänder, 6 Fuß lang, 1 a 1 Fuß dick. 4 Balken 20 Fuß lang, 1 a 1 Fuß dick. 2 dito 12 und einen halben Fuß lang, 10 a 12 Zoll dick. 2 Balken 19 und 1 halben Fuß lang, 6 Zoll in Kanten. 2 dito 19 Fuß lang, 5 Zoll in Kanten. 2 Wäble 5 und einen halben Fuß lang, 6 Zoll in Kanten. 8 dito 2 und einen halben Fuß lang, 6 Zoll in Kanten. 2 Schicht Kleidholz 13 Fuß breit, 12 Fuß lang, 2 Zoll dick. 1 dito 12 Fuß lang, 18 Fuß breit, 3 Zoll dick. Alles nach rheinländischer Maasse. Zum Behuf des Hochstieles und der Nadorffer Brücke, an den Mindestfordernden zu liefern verbungen werden. Wer solches anzunehmen Lust haben möchte, kann sich am 29sten dieses in hochfürstlicher Regierung hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen und accordiren. Signatum Jever, am 9ten April 1768.

Aus hochfürstl. Regierung hieselbst.

### III. Privatsachen.

- 1) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß weyl. Vassoris Probstens Wittve oberliche Erlaubnis erhalten, ihre Mobilien am 28ten dieses Monats in dem von ihr bisher bewohnten Hause zu Dewelgdanne öffentlich, Meistbietend verkaufen zu lassen; Können demnach diejenigen, so etwas davon zu kaufen gewillet, sich alsdann daselbst einfinden und nach Gefallen bieten und kaufen.

Oldenburg ex Consistorio, den 13ten April 1768.

- 2) Da ich gewillet bin, auf die von dem Hrn. Canzelerath von Robben in Heuer habende zu Mohrse, Abbehauser Bogten, belegene Ländereyen, einiges Horn Vieh, um billige Preise, zur Grasung anzunehmen; So habe solches hiedurch anzeigen und diejenigen, so Vieh zur Grasung an mich zu überlassen gedenken, zugleich ersuchen wollen, sich je eher, je lieber, bey mir zu melden.

Mohrse, den 9ten April 1768.

B. H. Mühs.



- 6) Demnach der Abbehauser Weser-Deich, von Maytag a. e., auf drey nach einander folgende Jahre, öffentlich, meißbietend, zum Wähen, verheuret werden soll; als wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß dazu Terminus auf den 27ten dieses anderahmet worden; Wer demnach Lust und Belieben hat, sothanen Deich zu heuren, kann sich an gedachtem Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Deichgeschwornen, Hinrich Cordes, Hause, zu Ellwürden einfinden und nach Gefallen bieten und heuren.

Mohrse, den 9ten April 1768.

H. A. Mühle.

- 4) Der Herr Mathsverwandter, Hermann Wienken, hat sein an der langen Straffe belegenes, und vor Jehu von dem Juwelier Meinardus bewohntes Haus, so auf Michaelis, dieses Jahres, angetreten werden kann, zu verheuren.
- 5) Der Hr. Chirurgus Cassebohm, zur Develgöbne, läßet hiedurch anzeigen, daß diejenigen, so sich seiner Badstube bedienen wollen, sich des Montags und Donnerstags bey ihm einfinden können; diejenigen aber, so an den bestimmten Tagen nicht kommen, sondern für ihre eigene Person heissen lassen wollen, allemahl damit bedienet werden sollen.
- 6) Coraelius von Lahr, zum Seesfelde, hat von seinen Pupillen, Söldern einige Capitalien von Maytag dieses Jahres, jünbar zu belegen. Wer davon verlanget, und gehörige Sicherheit anzeigen kann, beliebe sich dessfalls bey ihm zu melden.
- 7) Den 18ten April ist die 70ste Ziehung der preussischen Lotterte, mit der gewöhnlichen Accurateße, auf dem Rathhause, zu Berlin, geschehen. Die fünf Nummern sind aus dem Glücks-Rade, in folgender Ordnung gezogen: 14, 35, 90, 61 und 45. Die Interessenten haben durch diese fünf Nummern ansehnliche Gewinne erhalten. In einem Comtoir zu Berlin ist auf die vier Nummern: 14, 35, 61 und 90, weil solche Ämtern, Ternen und Quaternen weise belegen, die Summe von 4850 Rthlr. 20 Groschen gewonnen worden. Hieselbst sind sechs Auszüge gewonnen. Den 20sten May geschieht die 71ste, und den 20sten Juny die 72ste Ziehung. Zu ersterer sind bis den 20sten May, und zu letzterer bis den 10ten Juny Billets zu selbiger, auf selbst gewählte Zahlen, zu beliebigen Preisen und Einlagen hieselbst zu erhalten.

Oldenburg, den 21ten April 1768.

Gisßbeck.

- 8) Demnach unter hohen Schutz und Protection Sr. hochfürstlichen Durchlaucht, des Herrn Erb-Prinzen von Hessen-Cassel, a. s. regirenden Grafen zu Hanau, im vorigen 1767ten Jahre eine Leib-Renten-Societät, unter dem Namen: Gesellschaft der Wohlthätigkeit, zu Neu-Hanau verordnet und privilegiert worden; Als wird solches hiemit bekannt gemacht, und werden zugleich alle respecttive Herren und Freunde, so wohl hier als außershalb, dienstfreundlich ersuchet, falls etwan jemand auf eine oder andere Art in diese so unvergleichlich favorable eingerichtete Societät sich zu interessiren gefällig, sich bey mir Endes unterschreiben, oder em hiezu bestellten Officialanten, J. B. Probst hieselbst forderamit bestebigt zu melden, und die Statuten in der Absicht zum durchsehen verlangen. Nachdrücklich wird auch angemerket: daß an den grossen Vortheilen; so in gedachten Statuten versprochen, alle Menschen, wes Standes sie auch seyn, junge und alte, ohne Unterscheid, aus allen drezen christlichen Religionen, Theil nehmen können. Die erste Haupt-Einlage ist sechs Rthlr. 48 Grote, und für drey verfloßene Quartale a 36 Grote, überhaupt nur 8 Rthlr. 12 Grote in Golde, und werden Quartalliter, als Jacobi h. a. zum ersten mahl nach Aufnahme derer Mitglieder, und so ferner fort, bis zum Auszuge (so allemahl auf Bartholomäi und folgende Tage geschieht, als in welchen Ziehungen alle Interessenten zu gewinnen, die größste Hofnung haben,) jedesmahl nur 36 Grote in Golde nachgesetzt. Es sind sehr ansehnliche Leib-Renten zu erlangen, als Gewinne von 1000, 800, 500, 400, 300, 200 und 100 rheinische Gulden ic. Diejenige Mitglieder, wovon in jeder Ziehung 600 mit 15000 rheinischen Flor. verlosset werden, haben das Gezogene anjährlich, Zeit Lebens, ohne den mindesten Abzug zu genießen.

Oldenburg, den 23ten April 1768.

Weiners.